

Frauenfeld, 19. Februar 2008

Entscheid Nr. 11

0257/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Romanshorn Baulinienplan „Umlegung/Öffnung Märzenbach“

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2007 ersucht die Bauverwaltung Romanshorn um Genehmigung des Baulinienplans „Umlegung/Öffnung Märzenbach“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan keine Rekurse hängig.

Der zur Genehmigung eingereichte **Baulinienplan „Umlegung/Öffnung Märzenbach“** beinhaltet eine Baulinie auf den Parzellen Nrn. 1648 und 1653 entlang des zur Öffnung vorgesehenen und eine weitere Baulinie auf den Parzellen Nrn. 1655 und 1656 entlang des zur Umlegung vorgesehenen Märzenbaches. Die betroffenen Parzellen sind im Zonenplan von Romanshorn der Industriezone I respektive der Erholungs- und Grünzone E zugewiesen. Gemäss Planungsbericht sollen mit dem Baulinienplan die Mindestabstände von Bauten und Anlagen der Industriezone zwischen Mittlislzelgstrasse und der Bahnlinie gegenüber dem neuen Verlauf des Märzenbachs festgelegt werden. Dadurch entstehen westlich an die Gärtlislzelgstrasse angrenzend zwei Gewässerkorridore: zwischen den SBB-Bahngeleisen und der „Erweiterung Hofstrasse“ einer von 18 m Breite und zwischen der „Erweiterung Hofstrasse“ und der Mittlislzelgstrasse einer von 8 m Breite. Gemäss Planungsbericht soll mit den Gewässerkorridoren unter anderem eine markante „grüne Achse“ mit Naherholungswert und naturnaher Abführung von Oberflächen- und Meteorwasser mit angemessener Hochwassersicherheit für die künftigen Industrieflächen geschaffen werden.

Mit den Baulinien wird der Gewässerabstand gemäss § 64 PBG unterschritten. Die Gründe, weshalb vom ordentlichen Gewässerabstand abgewichen wird, sind im Planungsbericht ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis stellt der Baulinienplan ein guter Kompromiss dar, der sowohl den öffentlichen wie auch den privaten Interessen gerecht wird.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die miteinbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Der Baulinienplan „Umlegung/Öffnung Märzenbach“ erfüllt die Anforderungen von § 33 PBG; einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 28 August 2007 beschlossene Baulinienplan „Umlegung/Öffnung Märzenbach“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von drei Baulinienplänen „Umlegung/Öffnung Märzenbach“ je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan „Umlegung/Öffnung Märzenbach“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Feb. 2008